

Planungsstelle

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB zum Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie

Zum Verfahren

Verfahrenseinleitung

- Aufstellungsbeschluss vom 11. Januar 2012

Frühzeitige Beteiligung

- Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung vom 3. bis 28. September 2012 und öffentlicher Informationsveranstaltungen am 14. September 2012, 18. September 2012 und 21. September 2012, bekannt gemacht am 25. August 2012
- Beteiligung der Nachbarkommunen und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vom 22. Juni bis 31. Juli 2012

1. Formelle Beteiligung

- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 10. März bis 11. April 2014 nach Offenlagebeschluss der Verbandsversammlung vom 20. Februar 2014, bekannt gemacht am 1. März 2014
- Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und Umweltverbände vom 10. März bis 17. April 2014

2. Formelle Beteiligung

- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 17. September bis 26. Oktober 2018 nach Offenlagebeschluss der Verbandsversammlung am 22. Mai 2017, bekannt gemacht am 8. September 2018
- Einholung der Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden und Umweltverbände vom 13. Juli bis 26. Oktober 2018

Verfahrensabschluss

- Abschließender Beschluss durch die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe am 3. Juni 2019
- Genehmigung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe am 2. August 2019
- Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamkeit am 14. September 2019

Ziel und Inhalt der Planung

Aufgabe des Sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie (Teil-FNP) des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe (NVK) ist es, in einem schlüssigen gesamtträumlichen Planungsansatz aufzuzeigen, wo die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Außenbereich konzentriert werden kann. Mit der Ausweisung dieser Konzentrationszonen sowie der Bestandsfläche in Karlsruhe soll der Windenergie im Verbandsgebiet substanziell Raum gegeben und gleichzeitig das übrige Gebiet des NVK als Ausschlussgebiet definiert werden (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Im der Planung zugrunde liegenden schlüssigen Gesamtkonzept (Konzept zur Entwicklung und Steuerung der Windenergie in der Bauleitplanung) wurden zunächst die Potenzialflächen für eine Windenergienutzung ermittelt. Das sind alle Flächen im Außenbereich nach Abzug der Flächen, die sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Windenergienutzung nicht eignen (harte Tabuzonen), und der Tabuflächen, die aus städtebaulichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Tabuzonen). Diese Potenzialflächen wurden mit den ihnen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt das heißt die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraumes als Konzentration Zone sprechen, wurden mit dem Anliegen abgewogen, der Windenergienutzung geeignete Standorte zuzuweisen. Den raumordnerischen Zielsetzungen wurde dabei Rechnung getragen.

Die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Umwelt wurden umfassend in einer Umweltprüfung erhoben, die übergreifend für den Geltungsbereich des Teil-Flächennutzungsplanes die Gesamtwirkungen der Planung berücksichtigt. Die Ergebnisse wurden, soweit sie ursächlich mit der

Planung in Verbindung gebracht werden können, im Umweltbericht dargestellt. Dieser wurde gemäß § 2 a BauGB als begründender Bestandteil in gesonderter Form dem Teil-Flächennutzungsplan beigelegt. Auf dieser Grundlage erfolgte die vorgeschriebene Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung des NVK.

Im Ergebnis beinhaltet der Sachliche Teil-Flächennutzungsplan Windenergie damit vier Flächen als Konzentrationszonen für die Windenergie, sowie einen bestehenden Standort auf dem Energieberg in Karlsruhe, der als Repowering-Standort dargestellt ist.

-	B13/13n	Stadt Rheinstetten	Fläche: 36,4 Hektar
-	D9	Stadt Ettlingen	Fläche: 51,0 Hektar
-	F27n	Gemeinde Karlsbad	Fläche: 44,0 Hektar
-	G31/32n	Gemeinde Weingarten	<u>Fläche: 76,7 Hektar</u>
			Summe: 208,1 Hektar

Es ergibt sich ein Flächenumfang von insgesamt rund 208 Hektar ohne die Bestandsfläche in Karlsruhe.

Auf der Bestandsfläche (Gebiet der Stadt Karlsruhe) ist der sogenannte „Energieberg“ mit vorhandenen Windenergieanlagen dargestellt. Die vorhandenen Windenergieanlagen sind auf dieser Fläche zulässig. Zudem wird auf dieser Fläche die Erneuerung, das sogenannte „Repowering“ ermöglicht. Eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionschutzgesetz hierfür liegt vor. Eine leistungsstärkere Anlage wurde inzwischen errichtet.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Inhalt des Umweltberichtes ist die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Teil-FNP Windenergie sowie die Darstellung der relevanten Umweltziele: Gesundheit des Menschen; Kultur- und Sachgüter; Landschaft; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Klima und Luft sowie die Wechselwirkung zwischen den genannten Schutzgütern. Weitere Inhalte des Umweltberichtes sind die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Wechselwirkungen, die FFH-Verträglichkeit, der besondere Artenschutz sowie geplante Überwachungsmaßnahmen. Zum Schutzgut Gesundheit des Menschen liegen Ermittlungen und Beurteilungen der Geräuschemissionen, Schallimmissionsprognosen, für potenzielle Standorte bei Karlsruhe-Knielingen; Karlsruhe-Grünwettersbach, Ettlingen und Waldbronn sowie eine Schattenwurfprognose für potenzielle Windenergieflächen, Vorschlagsfläche C bei Karlsruhe - Grünwettersbach und Ettlingen vor. Zum Schutzgut Landschaft wurden Foto-Visualisierungen erstellt. Informationen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind in Form von Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9-Kreuzelberg, Ettlingen; des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Vögel, der Vogelschutzgebiets-Verträglichkeitsvorprüfung, sowie des Fachgutachterlichen Fachbeitrags Fledermäuse verfügbar.

Anregungen im Verfahren

Frühere Beteiligungsschritte

Eine Vielzahl der, in frühen Verfahrensschritten eingegangenen Stellungnahmen hinterfragen Vorsorgeabstände und beschreiben den Einfluss der Planung auf Naherholungsfunktionen. Einzelne Stellungnahmen thematisieren den Kulturgüterschutz in Bezug auf Windenergieanlagen. Diese sehen auch teilweise das Orts- und Landschaftsbild durch Windenergienutzung beeinträchtigt.

Seitens der Öffentlichkeit gingen verschiedene Stellungnahmen ein, die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Erholungs- und Freizeitfunktionen vornehmlich Lärm und die vorhandenen räumlichen und naturräumlichen Gegebenheiten betreffen. Insbesondere liegen umfangreiche Stellungnahmen zu den Flächen im Bereich der Konzentrationszonen Kohlplatte, Edelberg und Kreuzelberg in Ettlingen und Karlsruhe vor. Die Fläche im Bereich der Kohlplatte wurde in der Planung nicht weiterverfolgt und ist nicht mehr Gegenstand der Flächenkulisse.

Zweite Formelle Beteiligung

Eine Anregung aus der Öffentlichkeit und die Anregungen zweier betroffener Gebietskörperschaften, die im Rahmen der zweiten formellen Beteiligung eingingen, fordern, das Gebiet Kreuzelberg (D9, Ett-

lingen) nicht als Konzentrationszone auszuweisen, da unter anderem Artenschutzbelange entgegenstünden. Seitens der höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe wurde allerdings bestätigt, dass eine Planung in eine artenschutzrechtliche Ausnahmelage angenommen werden kann.

Andere Träger lehnen die Planung hingegen insgesamt ab, da sie eine Verhinderungsplanung mit zu vielen Ausschlussflächen und nicht ausreichend substanziellem Raum für die Windenergie darstellen würde. Mit der Erstellung des auf der Untersuchung des gesamten NVK-Gebiets basierenden Konzepts wird jedoch die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben wird.

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

Detailangaben

zu den als Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellten Flächen

Hinweise, Restriktionen und Prüferfordernisse mit Umweltbelangen und Hinweisen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. Begründung, Kapitel 5.3 und 8 sowie Umweltbericht mit Flächen-Steckbriefen).

Konzentrationsfläche B 13/B13n Rheinstetten/Stiftäcker

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für zwei Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ermittelt (Mensch, Pflanzen/Tiere). Das wohngenutzte Einzelhaus südlich der Konzentrationsfläche ist ausschlaggebend für die negativen Umweltauswirkungen des Schutzguts Mensch.

Als weitere Restriktionen verbleiben:

Natura 2000/Besonderer Artenschutz:

Erhebliche Auswirkungen auf die Natura 2000 Gebiete können nicht ausgeschlossen werden. Eine Vogelschutzverträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG bzw. § 38 NatSchG BW ist auf Ebene der Genehmigungsplanung durchzuführen. Kollisionsgefährdet sind mehrere Greifvogel- und Wasservogelarten.

Vögel:

Es besteht ferner die Einschätzung eines hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials für Vögel, da erhebliche Auswirkungen für kollisionsgefährdete Greif- und Wasservogelarten laut Gutachten nicht ausgeschlossen werden können.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse besteht ein artenschutzrechtliches Zulassungshindernis durch Kollision. Geeignete konfliktmindernde Maßnahmen sind zu prüfen und gegebenenfalls festzulegen.

Lage im Wasserschutzgebiet Zone III:

Die dauerhaft versiegelte Fläche würde voraussichtlich weniger als 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnahe weiterhin möglich. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes bzw. der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Richtfunkstrecken:

Die Fläche wird von Richtfunkstrecken überquert, darunter auch BOS-Strecken. Richtfunkstrecken dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. In der Regel ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen wurde von der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDB-W) mit der für den Digitalfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 m festgelegt. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13, eine gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich. Dies ist im Fall einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu klären. Die lagegenaue Darstellung von BOS-

Strecken im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig. Im Plan wird ein entsprechender Vermerk eingetragen.

Segelflug – Platzrundenschutz:

Die Fläche liegt im derzeitigen Schutzbereich der Platzrunde des Segelflugplatzes Rheinstetten-Forchheim. Die Belange stehen einer Darstellung der Konzentrationszone im sachlichen Teil-Flächennutzungsplan Windenergie, nach Einschätzung der Planungsstelle des NVK, nicht grundsätzlich entgegen. Sie sind auf Ebene eines nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, ggf. auch in Zusammenhang mit einer Verschiebung der Platzrunde, noch eingehender zu behandeln.

Infrastruktur Bahnanlagen:

Die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der notwendigen Abstände zur Bahnstrecke und zur Bahnstromleitung sind im Genehmigungsverfahren zu ermitteln und festzulegen.

Gashochdruckleitung:

Im Bereich der Konzentrationsfläche verläuft die Gashochdruckleitung Nordschwarzwaldleitung (NOS). Im Schutzstreifen, von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) dürfen, wie vom Betreiber der terranets bw GmbH angegeben, für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen und -anlagen möglich. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu Leitungen festgelegt.

Konzentrationsfläche D9 Ettlingen/Kreuzelberg

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für zwei Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ermittelt (Landschaft, Pflanzen/Tiere). Der Kreuzelberg mit seinen Buchenwäldern ist bedeutende landschaftliche Kulisse für das Stadtgebiet von Ettlingen. Zugleich bildet die Hangkante den prägnanten Übergang der Rheinebene zur Vorbergzone. Es besteht ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (Vögel; s.u.).

Als weitere Restriktionen verbleiben:

Natura 2000/Besonderer Artenschutz:

Die Fläche D 9 liegt im ‚FFH-Gebiet Wiesen und Wälder bei Ettlingen‘ (Nr. 7016342). Das Gebiet ist als ‚Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung‘ (GGB vom 20.07.11) eingestuft. Windenergieempfindliche Arten werden in den Schutz- und Erhaltungszielen nicht aufgeführt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgegenstände durch das Vorhaben kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Der NVK ergänzt zum vorliegenden Teil-FNP eine Darlegung mit vertiefenden fachlichen Einschätzungen zu den aufgeworfenen Aspekten. Hiermit wird aufgezeigt, dass im Rahmen einer konkreten Planung Lösungen ohne einen erheblichen Eingriff in den Lebensraumtyp prinzipiell möglich sind.

Die Ergebnisse wurden den Naturschutzbehörden zugeleitet und haben deren Zustimmung erfahren. Inwiefern das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele beiträgt, ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor dem Hintergrund konkret beantragter Anlagen zu prüfen.

Vögel:

Ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufgrund eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos ist für den Rotmilan zu erwarten. Für Wanderfalke, Wespenbussard und Schwarzmilan wird ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial angenommen.

Belange des besonderen Artenschutzes stehen somit einer Darstellung der Fläche im Teil-FNP entgegen. Sie kann nur erfolgen, da eine objektive Ausnahmelage nach § 45 Absatz 7 BNatSchG festgestellt wurde. Diese Bestätigung bezieht sich auf die Voraussetzung, dass die Fläche D9 als Konzentrationszone benötigt wird, um der Windenergie im Verbandsgebiet substantiell Raum zu geben.

Fledermäuse:

Es bestehen artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse durch Kollision und potenzielle Quartierverluste. Geeignete konfliktmindernde Maßnahmen sind zu prüfen und ggf. festzulegen.

Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord:

Die Fläche liegt in der Gebietskulisse des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Die gesonderte Festlegung von Erschließungszonen ist nicht mehr notwendig, da die Verordnung über den Naturpark mit Änderung vom 16. Dezember 2014 im Bereich von Konzentrationszonen für die Windenergie Erschließungszonen vorsieht, in denen der Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der Naturparkverordnung nicht gilt.

Teilweise Lage im Wasserschutzwald:

Die dauerhaft versiegelte Fläche würde voraussichtlich weniger als 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnah weiterhin möglich. Rodungen sind so gering wie möglich zu halten, um die Waldfunktion der Wasserrückhaltung weiterhin zu gewährleisten.

Teilweise Lage im Schutzbedürftigen Bereich für Erholung:

Im Regionalplan ist für einen südlichen Teilbereich der Fläche ein Schutzbedürftiger Bereich für Erholung festgelegt. Hier sind die günstigen Voraussetzungen für die Erholung zu sichern und zu entwickeln. Auf eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Windenergieanlagen ist zu achten.

Konzentrationsfläche F 27n Karlsbad/Hagbuckel

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für das Schutzgut Landschaft negative Umweltauswirkungen ermittelt.

Als Restriktionen sind zu beachten:

Natura 2000/Besonderer Artenschutz:

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des FFH-Gebiets durch die Konzentrationsfläche kann voraussichtlich ausgeschlossen werden, da das FFH-Gebiet nicht direkt betroffen ist. Bei der Erschließung der Fläche ist auf die Aspekte des FFH-Gebiets zu achten. Es wird davon ausgegangen, dass durch Standortwahl der Anlagen und Zuwegung erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets vermieden werden können. Die Belange sind auf der nachgelagerten Planungs- beziehungsweise immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsebene zu prüfen.

Vögel:

Als windenergieempfindliche Vogelart wurde der Rotmilan als Nahrungsgast gesichtet. Ein Brutverdacht oder -nachweis besteht nicht (Brutvorkommen in vier Kilometer Entfernung). Die Fläche F27n hat somit ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotential im Hinblick auf das Vorkommen von windenergieempfindlichen Vogelarten.

Fledermäuse:

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse liegen durch ein wahrscheinliches Kollisionsrisiko und Quartiersverluste vor. Sie können durch konfliktmindernde Maßnahmen vermieden werden. Weitere detaillierte Untersuchungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Deponiekörper:

Die Deponie ist ordnungsgemäß stillgelegt und bepflanzt. Es bestehen bautechnische und genehmigungsrechtliche Einschränkungen aufgrund des Oberflächenabdichtungssystems und des Planfeststellungsbeschlusses vom 10. September 1980.

Für mögliche Standorte für Windenergieanlagen außerhalb des Deponiegeländes bestehen diese Restriktionen absehbar nicht. Allerdings sind im Umfeld der Deponie vorhandene Infrastrukturanlagen wie Grundwassermessstellen bei konkreter Standortplanung zu beachten.

Lage im Heilquellenschutzgebiet:

Die dauerhaft versiegelte Fläche würde voraussichtlich weniger als 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden. Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden.

Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnahe weiterhin möglich. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes beziehungsweise der Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Richtfunkstrecken:

Die Fläche wird von Richtfunkstrecken überquert, darunter auch BOS-Strecken. Richtfunkstrecken dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. In der Regel ist ein Abstand von 50 m einzuhalten.

Der Mindestabstand zwischen konkret geplanten Windkraftanlagen und BOS-Richtfunkverbindungen wurde von der der Autorisierten Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDB-W) mit der für den Digitalrichtfunk zuständigen Planungsfirma auf 250 m festgelegt. Wird dieser Mindestabstand unterschritten, wie in der Fläche F27 der Fall, können Störungen nicht mehr mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. In diesen Fällen ist gemäß des Windenergieerlasses des Landes Baden-Württemberg, Punkt 5.6.4.13, eine gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Vorhabenträgers erforderlich. Dies ist im Fall einer konkreten Standortplanung im Genehmigungsverfahren zu klären. Die lagegenaue Darstellung von BOS-Strecken im Flächennutzungsplan ist nicht zulässig, im Plan wird ein entsprechender Vermerk eingetragen.

Lage im Randbereich der erweiterten Schutzzone der DVOR (Flugsicherung):

Die Fläche liegt etwa 14,7 Kilometer von der VOR-Anlage entfernt. Der erweiterte Schutzbereich ist von der Deutschen Flugsicherung bislang mit 15 Kilometer angegeben. Die Fläche liegt gem. Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 10. September 2013 in einem Kreissegment, in dem voraussichtlich noch einzelne Windenergieanlagen akzeptabel sind.

Lage im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord:

Die Fläche liegt in der Gebietskulisse des Naturparks Schwarzwald Mitte/Nord. Die gesonderte Festlegung von Erschließungszonen ist nicht mehr notwendig, da die Verordnung über den Naturpark mit Änderung vom 16. Dezember 2014 im Bereich von Konzentrationszonen für die Windenergie Erschließungszonen vorsieht, in denen der Erlaubnisvorbehalt für die Errichtung baulicher Anlagen gemäß der Naturparkverordnung nicht gilt.

Konzentrationsfläche G 31/32n Weingarten/Kirchberg

In der vertiefenden Bewertung zur Umweltprüfung wurden für vier Schutzgüter negative Umweltauswirkungen ermittelt (Kultur- und Sachgüter; Landschaft; Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt; Boden). Die Landschaft ist wegen ihres großflächigen Offenlands und den weitläufigen Blickbezügen zu den Höhenrücken des Pfingst- und Kraichgaus von sehr hoher Qualität. Es besteht ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial.

Als weitere Restriktionen sind zu beachten:

Natura 2000/Besonderer Artenschutz:

Natura 2000 Gebiete sind nicht betroffen.

Vögel:

Ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential besteht durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan, evtl. auftretendes Meideverhalten und damit einhergehend Lebensraumverlust für Rast- und Wintervögel mit eventuell erheblichen Auswirkungen.

Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in Offenlandbereichen östlich, nordöstlich und eventuell westlich der G31/32n möglich zur Vermeidung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos von Vögeln. Weitere Untersuchungen sind ggf. im Genehmigungsverfahren notwendig.

Fledermäuse:

Artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse bestehen durch ein hohes wahrscheinliches Kollisionsrisiko, potentielle Quartiersverluste; konfliktmindernde Maßnahmen sind möglich.

Weitere detaillierte Untersuchungen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Aspekte sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Lage in der Schutzzone der DVOR (Flugsicherung):

Die Fläche liegt innerhalb des Schutzbereiches der Deutschen Flugsicherung mit zehn Kilometer.

Die Fläche liegt gemäß Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung vom 10. September 2013 in einem Kreissegment, das bedingt geeignet für Windenergieanlagen ist.

Teilweise Lage im Wasserschutzwald:

Die dauerhaft versiegelte Fläche würde voraussichtlich weniger als 500 Quadratmeter pro Windenergieanlage betragen. Der Oberflächenabfluss wird dadurch nur gering erhöht werden.

Die benötigten Flächen für die Zuwegung können in Schotterbauweise angelegt werden. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers ist ortsnah weiterhin möglich.

Rodungen sind so gering wie möglich zu halten, um die Waldfunktion der Wasserrückhaltung weiterhin zu gewährleisten.

Teilweise Lage im Regionalen Grünzug:

Laut Regionalplan sind geringe Teile der Fläche als Grünzug ausgewiesen. Ein regionaler Grünzug dient der Erhaltung zusammenhängender Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen. Eine Flächeninanspruchnahme durch Windenergieanlagen ist so gering wie möglich zu halten.

Gashochdruckleitung:

Im Bereich der Konzentrationszone verläuft die Gashochdruckleitung Blankenloch – Neu-Ulm, SWB, DN 600. Im Schutzstreifen, von bis zu 10 m Breite (5 m beidseitig zur Leitungsachse) dürfen, wie vom Betreiber der terranets bw GmbH angegeben, für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Windkraftanlagen sind grundsätzlich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen und -anlagen möglich. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu Leitungen festgelegt.

Für alle Konzentrationsflächen darüber hinaus zu beachten

Militärische Belange, Tiefflug:

Die Gemeinden liegen im Interessengebiet einer militärischen Jet-Tiefflugstrecke. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, prüft das zuständige Bundesamt abhängig anhand genauer Standorte, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG-Verfahren), wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen, da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.

Fazit

Zusammenfassend konnte im Rahmen der Abwägung davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft und auch Kultur und sonstige Sachgüter nicht dauerhaft von erheblichen nachteiligen Auswirkungen betroffen sein werden beziehungsweise diese angemessen gemindert oder ausgeglichen werden können. Insofern erscheint es auch gerechtfertigt in Abwägung aller Belange angesichts der energie- und klimapolitischen Bedeutung des Ausbaus der Windenergie im Verbandsgebiet, der Windenergienutzung in den Konzentrationszonen Vorrang einzuräumen.



Heike Dederer